



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 / 2012 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 7.301.000 Euro
in den Aufwendungen mit 7.301.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit und 1.096.000 Euro
in den Ausgaben mit 1.096.000 Euro
festgesetzt.

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für das Wirtschaftsjahr 2012 / 13 mit 150.000 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandsatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2010

Mitglieder-/einleiterspezifische Einleitungsmenge

- Stadt Ingolstadt	15.877.500 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	3.551.450 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	109.500 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	135.050 m ³
gesamt:	<u>19.673.500 m³</u>

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 25,05909 Euro / 100 m³

- Stadt Ingolstadt	3.979.000 Euro
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	890.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	27.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	34.000 Euro

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandsatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	880.000 €
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	196.000 €
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	8.000 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	12.000 €

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2011 bis

30. September 2012 tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Die für das Kalenderjahr 2011 erlassene Haushaltssatzung vom 28. Januar 2011 wird mit Wirkung vom 01.10.2011 für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2011 aufgehoben.

Ingolstadt, den 14.10.2011

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom

05. September 2005 (Am Nr. 37 vom 14. September 2005)

vom 18. November 2011

Aufgrund der Art. 23, 24 und 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25.08.2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR folgende

Satzung:

§ 1 Erweiterung des Anschlussgebiets

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14. 09. 2005) wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis zum Anschlussgebiet nach § 2 werden die folgenden Straßenzüge aufgenommen:

Straßenzug	von	bis	Reinigungs- klasse
Albertus-Magnus-Straße	Levelingstraße	Bei der Hollerstaude	I
Bei der Hollerstaude	Cusanusstraße	Audi-Ring	I
Johann-Michael-Sailer-Straße	Bei der Hollerstaude	Neuburger Straße	I

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 18. November 2011

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 507 I Ä II „Konrad-Dreher-Straße“

Der Stadtrat hat am 27.10.2011 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 507 I Ä II „Konrad-Dreher-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 1413 und 1415 der Gemarkung Etting.

Der zur Überplanung anstehende Bereich liegt ca.5 km Luftlinie nördlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt. Das Plangebiet liegt an der Konrad-Dreher-Straße Nord und an der Konrad-Dreher-Straße Süd an. Die südliche Konrad-Dreher-Straße mündet auf die Kraibergstraße. Die nördliche Konrad-Dreher Straße führt auf die St. Michael-Straße.

Die beiden aneinander grenzenden ursprünglichen Bebauungspläne Nr. 502 „Etting Süd“ und Nr. 507 I „Westerberg“ haben eine Querverbindung zwischen den beiden Teilstücken der Konrad-Dreher-Straße vorgesehen. Dieses über das im privaten Eigentum befindliche Grundstück Flur-Nr. 1413 führende Teilstück wurde jedoch nicht ausgebaut. Nach heutiger verkehrlicher Sicht kann auf diese Straßenverbindung auch verzichtet werden. Um die planungsrechtliche Situation zu bereinigen und den heute maßgeblichen Verhältnissen anzupassen, empfiehlt es sich im Interesse der Rechtsklarheit, beide Bebauungspläne im verfahrensgegenständlichen Bereich zu ändern. Die bisher in den Bebauungsplänen Nr. 502 „Etting Süd“ und Nr. 507 I „Westerberg“ enthaltene Querverbindung zwischen den beiden Teilen der Konrad-Dreher-Straße entfällt.

Das betroffene Baugrundstück Flur-Nummer 1413 ist derzeit noch unbebaut. Für die westliche Teilfläche dieses Grundstückes wurde aber inzwischen eine Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses erteilt. Die umliegende Bebauung ist durch Wohnnutzung geprägt. Durch die umgebende bauliche Struktur sind Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen bereits hinreichend geprägt, so dass ein sogenannter einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ausreicht.

Die zwei Straßenteilstücke der Konrad-Dreher-Straße wurden bisher noch nicht endgültig hergestellt. Um zur abschließenden Herstellung die nötige Rechtsklarheit zu schaffen, besteht nach heutiger Auffassung das Planungsanliegen, den Rechtsschein einer durchgehenden Straßenverbindung zu beseitigen. Unbeschadet dessen verbleibt die Anforderung, die durch das Privatgrundstück verlaufende Kanaltrasse nachrichtlich zu übernehmen und dinglich zu sichern.

Mit der verfahrensgegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 507 I Ä II „Konrad-Dreher-Straße“ wird die planungsrechtliche Situation geklärt. Sowohl der im Überplanungsbereich geltende Bebauungsplan Nr. 507 I „Westerberg“ als auch der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 502 „Etting-Süd“ werden im Zuge des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens in diesem Bereich aufgehoben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom **02.12.2011 – 03.01.2012** zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nr. 48

Mi., 30.11.2011

INHALT

Rechtsamt

- Haushaltssatzung ZV Zentralkläranlage
- Straßenreinigungssatzung

Stadtplanungsamt

- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 507 I Ä II
- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 203 B

Bauordnungsamt

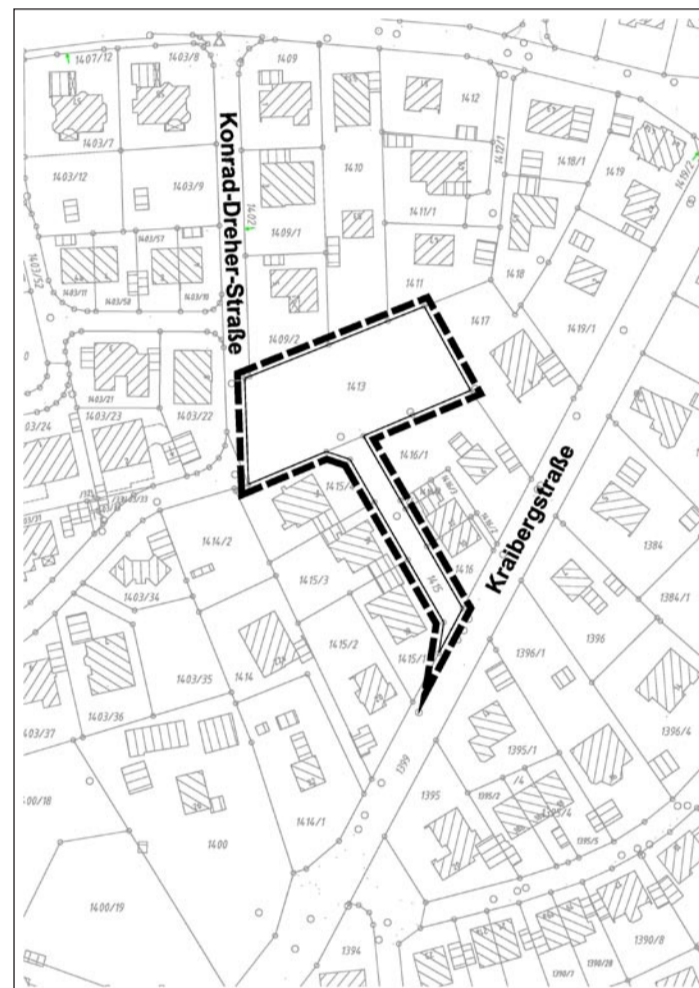
- (Bau-) Genehmigungsverfahren
- Baugenehmigung

Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Offenes Verfahren



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 507 I Ä II „Konrad-Dreher-Straße“

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“

Der Stadtrat hat am 27.10.2011 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 203 B „Ingobräu-Hahnenhof“ mit Begründung genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1025 der Gemarkung Ingolstadt.

Inhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Altstadtbereich“ ist seit 30.01.1992 rechtskräftig und weist als sogenannter einfacher Bebauungsplan im Bereich des Ingobräu-Geländes zwischen Unterer Graben und Adolf-Kolping-Straße ein Mischgebiet aus.

Durch die angestrebte Ansiedlung eines Supermarkts mit Vollsortiment (großflächiger Einzelhandel mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1400 m²), der das Angebot der Nahversorgung in der Innenstadt maßgeblich verbessert, ist es notwendig, den Hahnenhof als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Einzelhandel / Dienstleistung auszuweisen. Dies geschieht im Interesse an einem schnellen Baubeginn in einem „beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Ein Rahmenplan für das Ingobräu-Gelände ist, über den Umgriff des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes hinaus, Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Ingobräu-Geländes und die Einzelgebäudeplanung.

Verfahren:

Es handelt sich hierbei um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB. Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltschadensprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

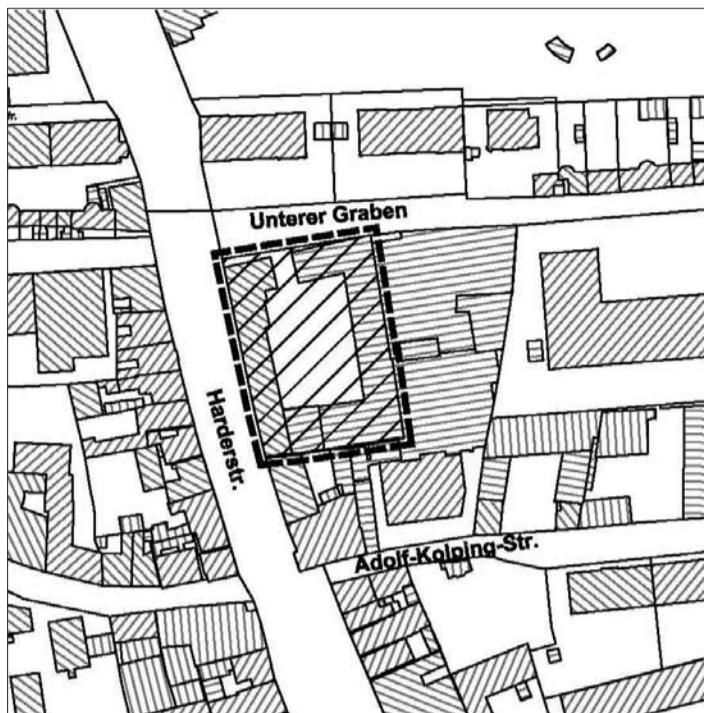
Der Flächennutzungsplan wird nach Rechtskraft der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung sowie dem Rahmenplan für das Ingobräu-Gelände gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom **09.12.2011 – 09.01.2012** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 203 B „In-gobräu-Hahnenhof“.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03893-11-08)

Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Wintergartens, Errichtung eines Carports sowie Aufstockung der Garage und Einbau einer Wohnung

Grundstück: Ingolstadt, Schubertstraße 3
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3155/96; 3155/207

Am 22.11.2011 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:03932-11-08)

Vorhaben/Betreff: Büro ausschließlich für Betreiber, Herstellung einer WC-Anlage im 1. OG sowie 2. Rettungsweg des 2. OG über Fluchtwegleiter vom 2. OG ins EG

Grundstück: Ingolstadt, Ludwigstraße 9
Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 1113

Am 24.11.2011 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:02403-11-08)

Vorhaben/Betreff: Erweiterung der ALDI-Filiale (Pfand- und Backraum) hier: 1. Tektur zur Baugenehmigung vom 26.11.2008; Az. 3235/2008

Änderung des Brandschutzkonzeptes der ALDI-Filiale

Grundstück: Ingolstadt, Neuburger Straße 59
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2140/37

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 25.11.2011). Geplant ist die Änderung des Brandschutzkonzeptes der ALDI-Filiale

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Akeleistraße	B 16 a	FlNr. 2156/0	Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Offenes Verfahren nach Abschnitt II der VOL/A

1. Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Abfallwirtschaft, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3710, Fax (0841) 305-3609; E-Mail: josef.schmid@in-kb.de.

2a. Verfahrensart: Offenes Verfahren - europaweite Ausschreibung

2b. Vergabe eines Lieferauftrages nach § 1 VOL/A.

3a. Ort der Lieferung: Städtischer Bauhof, Hindemithstr. 32, 85057 Ingolstadt (Nuts-Code: DE 211)

3b. Lieferung von 16.000.000 Stück Biomülltüten innerhalb eines Zeitraums von ca. 2 Jahren (Tragetaschen aus 100% Recyclingpapier, mit Henkel) CPV: 18937100

3c. keine Aufteilung in Lose

4. Lieferfrist: 500.000 St. innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung, danach wahlweise ca. 150.000 St. wöchentlich bzw. ca. 300.000 St. 14-täglich

5a. Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe 1.; Nach- und Rückfragen werden beantwortet von: siehe 1.

5b. Die Unterlagen können bis **19.12.2011** angefordert werden.

5c. Kostenbeitrag: 10,00 € durch Verrechnungsscheck mit Angebot - keine Erstattung!

6a. Die Angebotsfrist endet am **16.01.2012**, 17.00 Uhr

6b. Die Angebote sind bei der unter 1. genannten Stelle einzureichen.

6c. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

7. Die Zahlung erfolgt jeweils nach Erhalt und Rechnungsstellung für die einzelnen Teillieferungen.

8. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie müssen eine Rechtsform haben, bei der gewährleistet ist, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Der bevollmächtigte Vertreter ist zu benennen.

9. Der Bieter hat durch Nachweise darzulegen, dass er über die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zur ordnungs- und fristgemäßen Ausführung des Angebots verfügt (Näheres siehe Verdingungsunterlagen).

10. Zuschlags- und Bindefrist: 31.03.2012

11. Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlichste Angebot; näheres ist in den Verdingungsunterlagen ausgeführt.

12. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

13. Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße ist die Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel. (089) 2176-2411; Telefax: (089) 2176-2847

14. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 28.11.2011

15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 28.11.2011

16. Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.